

# **Vereinbarung**

## **über die Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft zur Abstimmung von Planungen beim Breitbandausbau zwischen dem Markt Neuhof a.d.Zenn und dem Markt Wilhermsdorf**

Der Markt Neuhof a.d.Zenn,  
*vertreten durch den 1. Bürgermeister Bruno Thürauf*

und

der Markt Wilhermsdorf  
*vertreten durch den 1. Bürgermeister Uwe Emmert*

bilden eine Einfache Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), um ihre Planungen beim Ausbau des Breitbandnetzes zur Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen aufeinander abzustimmen.

### **§ 1**

#### **Anlass der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft**

Zur Unterstützung des Breitbandausbaus hat der Freistaat Bayern am 10. Juli 2014 die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen (sog. „Breitbandrichtlinie“) veröffentlicht. Demnach können sowohl Markt Neuhof a.d.Zenn als auch der Markt Wilhermsdorf jeweils zusätzliche Fördergelder in Höhe von bis zu 50.000,- € erhalten, wenn wirtschaftliche Lösungen im Breitbandausbau durch interkommunale Zusammenarbeit gesucht werden. Mit der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft i. S. des Art. 4 KommZG sollen mögliche Synergieeffekte genutzt und eine bessere Wirtschaftlichkeit durch gemeinsame Betrachtung von Ausbaugebieten erreicht werden.

### **§ 2**

#### **Beteiligte**

Beteiligte zur Bildung der Einfachen Arbeitsgemeinschaft sind der Markt Neuhof a.d.Zenn und der Markt Wilhermsdorf.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

1. Die Beteiligten stimmen ihre Planungen für den Breitbandausbau, insbesondere für die aneinander grenzenden und nahe der Gemeindegrenze liegenden Erschließungsgebiete, aufeinander ab.

2. Die Beteiligten schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete zeitlich parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang aus. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn zwischen den Bekanntmachungen der einzelnen Auswahlverfahren ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten liegt.
3. Jede der an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen weist in ihrer Bekanntmachung zum Auswahlverfahren auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Kommune mit Verweis auf das oder die vorläufigen Erschließungsgebiete hin.
4. Die Beteiligten räumen der jeweils anderen und deren Beauftragten ein Besichtigungsrecht aller betreffenden Örtlichkeiten und Anlagen sowie deren Planunterlagen ein.
5. Durch die Vereinbarung werden keine Befugnisse, insbesondere nicht die Planungshoheit, übertragen.

#### **§ 4 Kosten**

1. Die Beteiligten tragen die Planungs- und Erschließungskosten, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausgehen, jeweils selbst.
2. Bei Planungs- und Erschließungskosten, die über die Gemeindegrenzen hinausgehen, wirken die Beteiligten darauf hin, dass ggf. notwendige Kostenaufteilungen möglichst durch die bietenden Netzbetreiber im Rahmen ihrer Angebote vorgenommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll sich eine Kostenaufteilung an sachgerechten Kriterien orientieren (z. B. Anzahl der erschlossenen Gebäude). Die Kostenaufteilung ist bei Bedarf in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
3. Die Beteiligten bemühen sich jeweils eigenständig um Zuwendungen gem. der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie) – Bekanntmachung vom 10. Juli 2014.
4. Keine der Beteiligten haftet für Verbindlichkeit der anderen.
5. Keine der Beteiligten hat Anspruch auf Fördergelder, die der anderen Beteiligten bewilligt wurden.

#### **§ 5 Vertragsstreitigkeiten**

1. Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten unter den Beteiligten entstehen, entscheidet hierüber die zuständige Bezirksregierung nach Anhörung der Vertragspartner.
2. Gleiches gilt, falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt die Regierung der Oberpfalz diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragspartner nicht einigen.

#### **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung wird befristet, bis zur Beendigung der Planungsarbeiten zum Breitbandausbau, einschließlich der nachfolgenden Ausschreibung, geschlossen.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
3. Die Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

1. Vereinbarungsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung hat keine, durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtige Bestandteile. Sie tritt somit ohne amtliche Bekanntmachung in Kraft und wird wirksam, sobald sie von den Beteiligten beschlossen und unterzeichnet worden ist.
2. Die Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald das Ende der Planungsarbeiten durch die Beteiligten festgestellt wurde und die Ausschreibung abgeschlossen ist.

Neuhof a.d.Zenn, den 23. Feb. 2015

Wilhermsdorf, den 20. 04. 15



Markt Neuhof a.d.Zenn

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister

Markt Wilhermsdorf

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom 10. Feb. 2015

Gemeinderatsbeschluss vom 17. 04. 15

# Markt Neuhof a.d.Zenn

## AUSZUG

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung  
des GEMEINDERATES NEUHOF A.D.ZENN

---

**Tag und Ort der Sitzung:** 10.02.2015 im Rathaus Neuhof a.d.Zenn

**Vorsitzender:** 1. Bürgermeister Bruno Thürauf

**Schriftführer:** Soraya Ade

Von den ordnungsgemäß geladenen 15 Mitgliedern sind 14 anwesend.

---

### **Nr. und Gegenstand der Beratung:**

#### **1. Breitbandinitiative Bayern – Ausbau im Gemeindegebiet Neuhof a.d.Zenn**

##### **– Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit Markt Erlbach und Wilhermsdorf**

Der Gemeinderat des Marktes Neuhof a.d.Zenn beschließt, mit den Nachbargemeinden Markt Erlbach und Wilhermsdorf im Rahmen des Bayerischen Förderprogramms (Breitbandrichtlinie, in Kraft getreten am 09.07.2014) interkommunal zusammenzuarbeiten, die hierzu nötigen Planungen miteinander abzustimmen und das Auswahlverfahren in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Markt Markt Erlbach und der Markt Wilhermsdorf unter Hinweis auf das dortige Erschließungsgebiet durchführen. Dadurch steht dem Markt Neuhof a.d.Zenn bei Erreichung des Förderhöchstbetrages eine zusätzliche Fördersumme von 50.000 Euro zur Verfügung.

Mit dem Markt Markt Erlbach und der Markt Wilhermsdorf wird hierfür jeweils eine schriftliche Vereinbarung (z.B. „Einfache Arbeitsgemeinschaft“ nach Art. 4 KommZG) geschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Breitbandpaten, die entsprechenden Gespräche zu führen und die nötigen Verträge zu schließen.

**Beschluss:** Mit 14 gegen 0 Stimmen

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Neuhof a.d.Zenn, den 16. Februar 2015



(Ade)



# Markt Wilhermsdorf

## Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

Marktgemeinderat  
vom 17.04.2015

Die Sitzung war öffentlich.

<b>TOP 08.2</b>	<b>Ausbau im Gemeindegebiet Wilhermsdorf hier: Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Markt Neuhof a.d.Zenn</b>
-----------------	--

### Sachverhalt

Nach Nr. 6.6 Satz 1 der Breitbandrichtlinie erhöht sich bei interkommunaler Zusammenarbeit der Förderhöchstbetrag um 50.000 € für jede der beteiligten Gemeinden. Die beteiligten Kommunen schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete gemeinsam, parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang (Veröffentlichung der Bekanntmachungen zum Auswahlverfahren innerhalb von 2 Monaten) aus. Die Ausweisung des Erschließungsgebietes Altaktterbach-Neukatterbach könnte die geforderten Kriterien erfüllen. Es ist deshalb erforderlich, dass zwischen dem Markt Neuhof a.d.Zenn und dem Markt Wilhermsdorf eine schriftliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit (Einfache Arbeitsgemeinschaft, Art. 4 KommZG) geschlossen wird.

Der Gemeinderat muss per Beschluss der interkommunalen Zusammenarbeit zustimmen.

Der Markt Neuhof a.d.Zenn hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 dieser Vereinbarung bereits zugestimmt.

### Beratung

Es wurde angeregt, dass man Adelsdorf ebenso noch mit versorgen könnte. Allerdings gibt es je Kooperation nur 1x die erhöhte Förderung von 50.000 €. Die Fördersumme wird nur ausbezahlt, wenn der Ausbau auch tatsächlich zustande kommt.

### Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, mit der Nachbargemeinde Markt Neuhof a.d.Zenn im Rahmen des Bayerischen Förderprogramms (Breitbandrichtlinie, in Kraft getreten am 09.07.2014) interkommunal zusammenzuarbeiten, die hierzu nötigen Planungen miteinander abzustimmen und das Auswahlverfahren in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Markt Neuhof a.d.Zenn unter Hinweis auf das dortige Erschließungsgebiet durchzuführen. Dadurch steht dem Markt Wilhermsdorf bei Erreichung des Förderhöchstbetrages eine zusätzliche Fördersumme von 50.000 Euro zur Verfügung.

Mit dem Markt Neuhof a.d.Zenn wird hierfür eine schriftliche Vereinbarung „Einfache Arbeitsgemeinschaft“ nach Art. 4 KommZG geschlossen.

### Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0